



Schwäbisch Gmünd, 24.11.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 202/2022

Vorlage an

Sozialausschuss

zur Unterrichtung

- öffentlich -

**Sachstandsbericht Schulkindbetreuung in Schwäbisch Gmünd - Umsetzung des
Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zum Schuljahr 2026/27 an den
Grundschulen in Schwäbisch Gmünd**

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht der Angebote an Gmünder Schulen

Anlage 2 – Schema Leistungen und Zuschüsse

Sachverhalt:

Abkürzungen:

GTS Ganztagschule

GS Grundschule

GTGS Ganztagsgrundschule

SBBZ Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

SKB Schulkindbetreuung



1. Einführung

Die Bundesregierung hat mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) im Oktober 2021 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 auf den Weg gebracht. Damit tritt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zum 1. August 2026 in Kraft. Er gilt zunächst für Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem 1. August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird auf diesen Anspruch angerechnet. Eine Pflicht, das Angebot wahrzunehmen, gibt es selbstverständlich nicht.

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung in der Grundschule ist ein wichtiges Anliegen. Die Betreuung außerhalb der Schulzeit ermöglicht nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Von einem verlässlichen, ganztägigen Betreuungssystem profitieren auch die Grundschul Kinder: Sie werden in ihrer sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung unterstützt. Schülerinnen und Schüler können über die Unterrichtszeit hinaus individuell gefördert werden. Das trägt auch zu mehr Teilhabechancen für Kinder aus sozial schwachen Familien bei.

2007 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, das Kita-Platzangebot für unter Dreijährige auszubauen und für diese Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab 2013 einzuführen.

Der Übergang von der Kindertagesbetreuung zur Grundschule stellt aber viele Familien vor Herausforderungen. Denn der Bedarf an Ganztagsangeboten für Kinder im Grundschulalter ist noch nicht gedeckt. Bisher erlischt mit dem Schuleintritt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, obwohl der Unterricht oft bereits mittags endet. Aus diesem Grund braucht es mehr gute Betreuungsmöglichkeiten für Grundschul Kinder – auch über den Mittag hinaus.

Die Ausgestaltung der Ganztagschule ist Ländersache. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Ganztagschule in Baden-Württemberg wurde zum Schuljahr 2019/2020 der Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg eingeführt. Dieser entstand in enger Abstimmung mit dem Institut für Bildungswissenschaft der Universität Heidelberg. Darüber hinaus sind wichtige Hinweise und Anregungen zahlreicher am Entwicklungsprozess Beteiligter aus den Bereichen Schule, Schulverwaltung, Schulträger, Lehrerverbände, Eltern- und Schülerschaft, außerschulische Partner, Wirtschaft und den Beratungsgremien des Kultusministeriums eingeflossen. Eindeutige Rahmenbedingungen wurden dafür formuliert, was eine leistungsstarke Ganztagschule für die Schülerinnen und Schüler erbringen soll.



2. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsangebote für Grundschul Kinder ab Schuljahr 2026/27 (Stand: 29.06.2022)

2.1. Wirksamkeit des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch wird durch die ab 01.08.2026 geltende Fassung von § 24 Abs. 4 SGB VIII ab Schuljahr 2026/27 sukzessive wie folgt eintreten, beginnend mit Klassenstufe 1:

Rechtsanspruch auf Ganztagsangebote für Grundschul Kinder	
Schuljahr	Klassenstufe(n)
2026/27	1
2027/28	1, 2
2028/29	1, 2, 3
2029/30 ff	1, 2, 3, 4

2.2. Umfang des Rechtsanspruchs

Geltungstage

- In Schulzeiten an allen Werktagen (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), ausgenommen gesetzliche Feiertage.
- In Schulferienzeiten an allen Werktagen (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), ausgenommen gesetzliche Feiertage. Ferner kann per Landesrecht bestimmt werden, dass der Rechtsanspruch in maximal 4 der 14 Schulferienwochen eines Schuljahres nicht besteht.

Zeitraum pro Geltungstag

Der Rechtsanspruch erstreckt sich auf 8 Zeitstunden pro Geltungstag

2.3. Wahrnehmung des Rechtsanspruchs

Ob und in welchem Umfang der Rechtsanspruch wahrgenommen wird, entscheiden die Grundschul Kinder, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten. Es besteht also keine Wahrnehmungspflicht, soweit im Anspruchszeitraum keine Schulpflicht besteht.



2.4. Orte der Rechtsanspruchserfüllung und deren Angebote

Primär: Grundschulen

- Ganztagsgrundschulen in verbindlicher Form und Ganztagsgrundschulen in Wahlform (§§ 4a und 8a Abs. 2 Schulgesetz BW).
- Betreuungsangebote von Stadt oder/und Externen (Sportvereine, Musikschulen u. a.)
- Horte an der Grundschule, nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtig.

Ergänzend: Andere Orte

Bei zeitlich über die Schulangebote hinausreichendem Ganztagsbedarf ist dieser durch Kinder- und Jugendhilfeangebote nach deren Maßgaben zu decken. Dies gilt auch für Betreuungsbedarf, der in Schulferien zu decken ist.

2.5. Entgelte bei Wahrnehmung des Rechtsanspruchs

Für die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs auf Betreuung der Grundschulkin-der können grundsätzlich Entgelte erhoben werden. Davon ausgenommen sind Zeiträume, in denen der Rechtsanspruch durch Angebote mit Schulpflicht erfüllt wird.

2.6. Qualität der anspruchserfüllenden Angebote

Schulische Angebote

Soweit der Rechtsanspruch durch Ganztagsgrundschulangebote und unter schulischer Aufsicht stehende Betreuungsangebote (Abschnitt 4.1) erfüllt wird, gelten für diese schulischen Angebote etwaige noch festzulegende Landesvorgaben an die Qualität der Angebote bzw. Qualifikation des Personals. Kultusministerium und KLV wirken in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Gewinnung von Fachkräften für die Erfüllung des Rechtsanspruchs an Schulen ab Schuljahr 2026/27 zusammen.

Andere Angebote

Soweit der Rechtsanspruch durch nichtschulische Angebote erfüllt wird, gelten für diese die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Aufsicht der Schulen über die Angebote

Der Landtag hat am 10.11.2022 dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes zugestimmt. Mit dem Gesetz wird die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder gesetzlich verankert, den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen.



2.7. Betreuungsbedarf in den Städten

Aktuell können Prognosen zum Umfang des Betreuungsbedarfs ab Schuljahr 2026/27 nur bedingt erfolgen. Wenn wie bislang grundsätzlich angemessene Entgelte für nicht der Schulpflicht unterliegende Betreuungsangebote erhoben werden, dürfte dies zu bedarfsgerechter Nachfrage führen.

Vor diesem Hintergrund schätzen Städte gegenwärtig, dass der Rechtsanspruch in vier Jahren zur Erhöhung der Quote bei schulischer Betreuung um 10 Prozent bis 15 Prozent gegenüber dem jeweiligen aktuellen Stand führen könnte. Der aktuelle Stand variiert allerdings stark, insbesondere nach Stadt- bzw. Gemeindegröße. Ländliche Räume verzeichnen in der Regel deutlich geringere Quoten als städtische. Im Großstadtbereich gehen die Erwartungen im Einzelfall bis zu Betreuungsquoten von annähernd 100 Prozent ab Schuljahr 2026/27 aus. Nach der gemeinsamen Erhebung von Kultusministerium und KLV bei den Kommunen liegt die Betreuungsquote bei Grundschulkindern im Schuljahr 2021/22 bei 52,9 Prozent. Sie ist in Zeiten der Corona-Pandemie leicht gesunken.

Bei Prognosen zum Bedarf infolge des Rechtsanspruchs ab Schuljahr 2026/27 ist im Vergleich mit dem aktuellen Stand zu berücksichtigen, dass der Rechtsanspruch zeitlich viel weiter reicht als die aktuellen Betreuungsangebote. Daher ist der Bedarf zeitlich differenzierter zu ermitteln als gegenwärtig, um sachgerechte Schlussfolgerungen daraus für den Fachkräfte- und Raumbedarf im schulischen Bereich und dem über Schulangebote hinausgehenden Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ziehen zu können. Eine landesweite Erhebung ist für das Frühjahr 2023 angekündigt.

2.8. Innerstädtische und regionale Ganztagsangebotsentwicklung

Der Rechtsanspruch der Grundschul Kinder bezieht sich nicht auf ihre jeweilige Grundschule. Daher müssen nicht alle der ca. 2.300 öffentlichen Grundschulen im Land anspruchserfüllende Ganztagsangebote offerieren. Dies wäre auch weder personell leistbar noch wirtschaftlich angemessen zu verwirklichen.

Der Rechtsanspruch richtet sich formal an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Stadt- und Landkreise. Welche Entfernung zwischen Wohnort und Ort des Ganztagsangebots unter Wahrung des Rechtsanspruchs zumutbar ist, soll vor diesem Hintergrund konkretisiert werden.

Gedeckt wird der Rechtsanspruch größtenteils durch Angebote der Grundschulen, also Angebote der Städte und Gemeinden. Anspruchsrichtung und Anspruchsdeckung sind also räumlich – mit Ausnahme der Stadtkreise – nicht kongruent. Weil zudem nicht alle Grundschulen über ein Ganztagsangebot verfügen werden, sind innerkommunale Abstimmungen unter den Grundschulen und interkommunale Abstimmungen unter den Grundschulträgern zur Angebotsentwicklung angezeigt, um bedarfsgerechte Angebote zu gewährleisten.



2.9. Fachliche Ganztagsangeboteentwicklung (Verzahnung von Angeboten)

Der Umfang des Rechtsanspruchs reicht weiter als gegenwärtige und künftige Ganztagsangebote an Grundschulen. Daher ist im Bedarfsfall eine nahtlose Verzahnung von schulischen Ganztagsangeboten und außerschulischen Ganztagsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe notwendig. Sie setzt räumliche Nähe der schulischen und außerschulischen Angebote voraus, zumal es sich um Kinder im Grundschulalter handelt. Bei der Bedarfsermittlung und Regionalen Ganztagsangebotsentwicklung ist dies zu beachten.

3. Stand Ganztagsbetreuung und Schulkindbetreuung an den Gmünder Schulen

3.1. Entwicklung der Schulkindbetreuung an den Gmünder Schulen

In Schwäbisch Gmünd gibt es seit vielen Jahren ein verlässliches und breit angelegtes kommunales Betreuungsangebot, welches die schulischen (Unterrichts-) Angebote ergänzt. Derzeit ist ein Betreuungsangebot an allen städtischen Grundschulen (verlässliche Grundschule) eingerichtet.

Die Betreuung findet dabei an Halbtagsgrundschulen im Rahmen der Kernzeitenbetreuung bzw. flexiblen Nachmittagsbetreuung von derzeit ca. 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. An den Ganztagschulen gibt es ein Betreuungsangebot von 7.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schullende bis 17.00 Uhr/17.30 Uhr. An allen Ganztagschulen wird ein Mittagessen angeboten, an den Schulen mit Kernzeitbetreuung ist dies teilweise eingeführt, sofern Nachmittagsunterricht stattfindet und ein ausreichender Bedarf vorhanden ist.

Dieses vielfältige Angebot wird von derzeit 112 städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Bildung und Sport in unterschiedlichem Zeitumfang abgedeckt. Die Angebote an den Schulen sind sehr vielfältig und nach dem bisherigen Bedarf an den Schulen gestaltet. Nach dem GR Beschluss aus dem Jahr 2003 wird eine Betreuung angeboten, wenn sich eine Mindestzahl von 10 Kindern anmeldet. Aufgrund schwankender Zahlen wurden bestehende Angebote weitergeführt, wenn in einzelnen Jahren diese Zahl nicht erreicht wurde, um durch Kontinuität die Verlässlichkeit zu garantieren.

3.2. Die Angebote an Gmünder Schulen

- alle Grundschulen sind verlässliche Grundschulen mit Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht, Umfang 7 bis 14 Uhr (Römerschule, Hans-Scherr Grundschule, Scheuelbergschule, GS Weiler, Theodor-Heuss-Schule, GS Großdeinbach, Eichenrainschule)
- 6 Grundschulen sind Ganztagschulen nach § 4a SchulG mit einem Angebot von 7 bis 17 / 17.30 Uhr (Klösterleschule, Rauchbeinschule, GS Hardt, Friedensschule, Mozartschule, Uhlandschule)

Im Sekundarbereich gibt es eine Realschule und zwei Gymnasien mit Ganztagsangebot. Die Gesamtschulen sind grundsätzlich gebundene Ganztagschu-



len im Sekundarbereich.

3.3. Pädagogisches Konzept / Tagesablauf

Leitgedanken Träger

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf (und Freizeit)
- Bildung vor die Klammer
- Entwicklung der Stadt zu einer familien- und kinderfreundlichen Stadtgesellschaft
- Förderung von Chancengleichheit, Teilhabe und der reibungslose Übergang zwischen den einzelnen Phasen der Kindheit

Pädagogisches Konzept

Jede Betreuung hat ihre eigene Konzeption sowie pädagogischen Schwerpunkte, u. a. Freizeitgestaltung nach den Bedürfnissen der Kinder, alle Kinder sind willkommen, Erwerb von Sozialkompetenz, Freundschaften knüpfen, schöne Erinnerungen sammeln, Wohlfühlort, Stärkung des Selbstvertrauens, Selbstwirksamkeit erleben, Selbstständigkeit fördern, Lern- und Lebensort, Partizipation, gesunde Ernährung.

In der Betreuungskonzeption von 2015 steht: „Um ein Kind zu erziehen braucht es ein ganzes Dorf“ (...) Die Schulkindbetreuung ist ein wesentlicher Baustein zu einer gelungenen Kindheit und Bildungsbiografie und wird als kommunaler Baustein zur Unterstützung der Familien benötigt.

Tagesablauf in der Betreuung (Schema Ganztageschule)

7.00-8.00 Uhr	Ankommen in der Betreuung, Freispiel
8.00-11.30 Uhr	Unterricht
11.30/ 12.30 Uhr	Mittagessen / Bewegungspause/ Freispiel
13.30-14.30 Uhr	Lernzeit
14.30-16.00 Uhr	AG Angebot der Schule, Betreuungszeit mit Freispiel, Bastel- und Spielangeboten, Bewegung an der frischen Luft
16.00-17.00/17.30 Uhr	Betreuung mit Freispiel, Bastel- und Spielangeboten, Bewegung an der frischen Luft



3.4. Qualitätsentwicklung/ Inhaltliche Entwicklung

Zur Weiterentwicklung der Inhalte und Qualität der Schulkindbetreuung wurde eine Stelle für die Fachberatung im Oktober 2016 mit zunächst 50%, seit 01.01.2018 mit 75% und seit Juli 2021 mit 85% geschaffen. Frau Bauer erfüllt diese Stelle bereits von Beginn an und hat die Schulkindbetreuung mit den Arbeitsschwerpunkten Qualitätsentwicklung, Qualifizierung, pädagogische Fachberatung sowie Personalführung und -gewinnung vorangebracht. So wurde z.B. eine Leitungsstruktur seit 2016 umgesetzt um die Verantwortlichkeiten zum Ablauf, Kooperation mit Eltern/Schule/Amt, und Konzeptionsentwicklung vor Ort zu etablieren.

Die Fachberatung hat insbesondere folgende Themen entwickelt:

- Konzeptionsentwicklung an jeder Schule
- Konzeptionsentwicklung für die städtische Ferienbetreuung
- Entwicklung von Verfahrensleitungen u. a. zu Personalgewinnung, Medikamentengabe, Einarbeitung, Umgang mit Krisen und Konflikten im Team
- Umgang mit Fehlhandlungen von Mitarbeitern
- Hospitation und Probearbeit
- Regelmäßige Leitungskonferenzen (alle 6-8 Wochen)
- Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen wie z. B. Ferienbetreuung, Krisen- und Konflikte
- Kooperation und Vernetzung mit Kommunen, Landratsamt, Canisius, LEL, St. Loreto, VHS...
- Qualifizierung des Personals durch verpflichtende, regelmäßige, pädagogisch relevante Schulungen in Anlehnung an die Erzieherausbildung sowie die Bedarfe aus der Praxis heraus
- Raumgestaltung, Raumentwicklung

3.5. Personalentwicklung

Qualifikation

Die Stellen in der Schulkindbetreuung werden vorrangig mit Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen besetzt. Aufgrund des andauernden Fachkräftemangels und des geringen Stellenbruchteils (5-6 Std./Woche) werden auch fachfremde Bewerbende eingeladen und bei Eignung eingestellt. Diese „ungelernten Kräfte“ werden durch intensives Einlernen und Fortbildungsmaßnahmen in die Aufgaben der Schulkindbetreuung eingeführt. Die Aufgaben der Leitungen sind umfangreich und so sind insbesondere auch die im Qualitätsrahmen Ganztags festgeschriebenen Kooperationen mit den Schulleitungen, den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schulsozialarbeit ein wichtiger Bestandteil.



Derzeit sind in den Leitungsfunktionen vorrangig pädagogische Fachkräfte; Realität: Lediglich 50% Fachkräfte; Ausgleich über intensive Fortbildungsmaßnahmen in Kooperation mit St. Loreto

- Betreuungskräfte sollen Personen mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern sein oder pädagogische Fachkräfte; faktisch haben wir lediglich 30% pädagogische Fachkräfte
- Auf Grund des Fachkräftemangels sowie der geringen Stundenumfänge werden überwiegend Personen eingestellt, die keine Erfahrung in der Arbeit mit Kindern haben. Ausgleich über intensive Fortbildungsmaßnahmen in Kooperation mit der VHS, St. Loreto, Canisius und freien Referenten

Qualifizierungsmaßnahmen

- für alle neuen Betreuungskräfte ohne pädagogische Weiterbildung in Kooperation mit der VHS Schwäbisch Gmünd an 10 Vormittagen mit dem Basiswissen
- aller Leitungskräfte in Kooperation mit St. Loreto im Rahmen von 3-5 Tagen pro Jahr
- Betreuungs- und Leitungskräfte jährlich 3-5 Schulungen zu verschiedenen pädagogischen Themen wie z. B. sexuelle Entwicklung, pädagogische Beziehungen
- Für alle Betreuungs- und Leitungskräfte alle zwei Jahre Pflichtschulungen zu Erste Hilfe, Hygiene, Datenschutz, Aufsichtspflicht und Kindeswohlgefährdung

Tarifstruktur

Anhand der Anforderungen und dem Anspruch an eine qualitätsvolle Arbeit in den Schulkindbetreuungen wird schnell deutlich, dass es hier nicht um eine reine Aufsichtsführung mit dem vom Land vorgeschlagenen Schlüssel 1:80 geht. Die Schule wird im Ganztagsbetrieb mehr und mehr Lebensraum der Kinder. Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat von Anfang an den Fokus auf qualifiziertes Personal und pädagogische Betreuung (Erziehung, Bildung, Betreuung; nicht nur sauber, sicher, satt) der Kinder gesetzt. Dies hat sich auch so entwickelt. Unterteilung in Leitungen und Betreuungskräfte

Schwerpunkte der Leitungstätigkeit

- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Personalführung (Betreuungskräfte, Essenskräfte, Praktikanten, Auszubildende)
- Kooperative Aufgaben mit Eltern, Schule, Träger, Kooperationspartner
- Pädagogische Aufgaben
- Organisatorische Aufgaben



Schwerpunkte der Betreuungskräfte

- Pädagogische Aufgaben wie Freizeitgestaltung, Wertevermittlung, Hausaufgabenbegleitung, Förderung u. a. von Sozialkompetenz
- Organisatorische Aufgaben wie Anwesenheit kontrollieren, Dokumentation von Vorfällen und Unfällen
- Kooperative Aufgaben mit Leitung, Eltern, Schule, Träger

4. Finanzen

Das städtische Betreuungsangebot an den Gmünder Schulen ist jährlich ein Zuschussbetrieb, da die Aufwendungen nicht durch die Landeszuschüsse gedeckt werden können.

Im Haushaltsjahr 2022 stellt sich die Situation für alle Schulen mit Schulkindbetreuung wie folgt dar:

Ausgaben	2022
Personal	2.126.400 €
Material	59.100 €
Fortbildung	22.500 €
	<hr/>
	2.208.000 €

Einnahmen	
Landeszuschüsse	127.400 €
Monetarisierung	123.800 €
Elternbeiträge	379.200 €
	<hr/>
	630.400 €

Zuschuss Stadt **1.577.600 €**

Kostendeckungsgrad **28,6 % (2015: 36 %)**

5. Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Bezuschussung der Schulkindbetreuung richtet sich nach der Form der Schule. Es gibt einen Landeszuschuss für verlässliche Grundschulen und für Schulen mit besonderer sozialer Aufgabenstellung (im Sekundarbereich).

Grundschulen, die als Ganztagschulen nach § 4a SchulG genehmigt sind, bekommen zusätzliche Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb, die monetarisiert (in Geld umgewandelt) werden können, um Betreuungsangebote zu finanzieren.

Landeszuschuss:

Der Zuschuss je Gruppe für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule beträgt pro Schuljahr 652 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.). Umgerechnet bedeutet dies ein Zuschuss von 17,15 Euro/Betreuungsstunde.

Der Zuschuss je Gruppe für die flexible Nachmittagsbetreuung beziehungsweise



für kommunale Betreuungsangebote an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung beträgt pro Schuljahr 379 Euro je betreuter Wochenstunde – somit ein Zuschuss von rd. 10 Euro/Betreuungsstunde.

Monetarisierung:

Für eine monetarisierte Lehrerstunde können 1.700 Euro pro Schuljahr für Betreuungsangebote eingesetzt werden. Das bedeutet durchschnittlich 2,2 Std./Woche einer Betreuungskraft.

Pflichten des Schulträgers im Ganztagsbereich nach § 4a SchulG

Beantragt eine Schule die Anerkennung als Ganztagschule, so muss der Schulträger Pflichten übernehmen. An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb muss ein vom Schulträger beaufsichtigtes Mittagessen bereitgestellt werden, für dieses kann seitens des Schulträgers ein Entgelt erhoben werden. Die Aufsichtsführung im Speiseraum obliegt dem Schulträger. Die darüberhinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Schulen erhalten für die Aufsichtsführung außerhalb des Speiseraums einen Geldbetrag (Mittagspausenbudget von 15 Euro/Stunde für 80 Schüler).

Ergänzendes freiwilliges Angebot

Das gesetzlich vorgesehene Minimalprogramm funktioniert in der Praxis nicht. Schon bei den Entscheidungen für Ganztagschulen hat sich der Gemeinderat dazu bekannt, dass eine pädagogische Betreuung der Schulkinder nicht nur erforderlich, sondern erwünscht ist. Das Mittagsband wird vollständig von der Schulkindbetreuung abgedeckt, was im Schulalltag einen geregelten Ablauf schafft.

Mindestnachfrage und Gruppenstärke

bei der gesamten Entwicklung der verlässlichen Grundschulen in der Vergangenheit hat der Gemeinderat stets bestimmt, dass Angebote ab einer Zahl von angemeldeten Kindern von mindestens 10 geschaffen werden. Wenn die Nachfrage mal in einem Jahr knapp darunterlag, gab es trotzdem ein Angebot. Seit der konzeptionellen Anpassung 2015 ist es möglich, einzelne Wochentage für die Betreuung zu buchen. So kommt es an kleinen Grundschulen vor, dass zwar insgesamt mehr als 10 Kinder angemeldet sind, jedoch einzelne Tage nur 3-5 Kinder anwesend sind. Bei der derzeitigen Mangellage an Betreuungskräften muss hier in den Raum gestellt werden, ob ein verlässliches Angebot aufrechterhalten werden kann, wenn die Nachfrage nicht ausreichend vorliegt.



6. Anträge der Schulen auf Ausweitung der Leistungen

Die Schiller-Realschule mit Ganztags RS/WRS Mittagsbetreuung Kl. 5-7 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung mittwochs bis 15.30 Uhr, möchte einen weiteren Nachmittag bis 15.30 Uhr anbieten.

Das Parlergymnasium bittet um Einrichtung einer weiteren Gruppe, da das Ganztagesangebot so gut angenommen wird, dass Schüler abgewiesen werden müssen, da die Gruppe voll ist. Die Mittagsbetreuung findet Mo-Do, 12.55 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Für beide Schulen können Landeszuschüsse (10 €/Std.) beansprucht werden.

Die Stauferschule möchte Ganztagschule nach § 4a SchulG werden. Der entsprechende Prozess wird eingeleitet, wobei zunächst eine Bestandsaufnahme der Räume erfolgt und der Bedarf und die Kosten der notwendigen Maßnahmen erhoben werden. Eine Behandlung im Gemeinderat wird zu gegebener Zeit erfolgen.

7. Zusammenfassung, Ausblick und Ziele

Durch den kontinuierlichen Auf- und Ausbau der Schulkindbetreuungen ist ein flächendeckendes Betreuungsangebot an den Gmünder Grundschulen entstanden. Die verlässliche Grundschule deckt mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr den Bedarf der Eltern gut ab. Längere Betreuungszeiten werden von den Ganztagsgrundschulen Klösterleschule, Rauchbeinschule, Uhlandschule, Friedensschule und Mozartschule angeboten. In diesen Schulen stehen ausreichend Plätze zur Verfügung, um die Nachfrage der Eltern nach einer ganztägigen Betreuung abzudecken.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist gut aufgestellt mit ihrem Angebot an Schulkindbetreuung an den Gmünder Schulen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2026/27 kann aus heutiger Sicht erfüllt werden.